



Finanzverwaltung NRW Ochtruper Str. 2, 48565 Steinfurt

18 2FC9 7190 66 9000 E140
DV 09.26 0,95 Deutsche Post 

*1641*0003604*08*5999003604*

Firma
Gieseke GmbH
Leugermannstr. 3
48431 Rheine

Telefonischer Kontakt

02551 17-0

Original	Umlauf	GF
Kopie	EINGANG	
	10. Sep. 2026	
		BL
		EK

Steuernummer / Aktenzeichen

311/5880/0295 VBZ 1

Datum

07.09.2026

**Bescheinigung für Zwecke der Steuerschuldnerschaft
des Leistungsempfängers bei Bauleistungen
und/oder Gebäudereinigungsleistungen**

(§ 13b Absatz 2 Nummer 4 und / oder Nummer 8 Umsatzsteuergesetz (UStG))

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer
bescheinigt, dass
Gieseke GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

48431 Rheine, Leugermannstr. 3

(Anschrift, Sitz)

- ☒ Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nummer 4 UStG
☐ Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nummer 8 UStG
nachhaltig erbringt und
☒ unter der Steuernummer **311/5880/0295**
☒ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE124391061**
registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen schuldet daher der **Leistungsempfänger**
die Umsatzsteuer (§ 13b Absatz 5 UStG).**Diese Bescheinigung gilt bis zum Ablauf des: 07.09.2029**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt

Dienstgebäude
Ochtruper Str. 2
48565 Steinfurt
www.finanzamt.nrw.deTelefon
02551 17-0
Telefax
0800 10092675311
Telefax Ausland
0049 2551 17-1200Telefonische Servicezeiten
Mo. - Do. 8:00 bis 18:00 Uhr Fr. 8:00 bis 16:00 Uhr
Grundsteuer-Hotline Mo. - Fr. 09:00 bis 13:00 Uhr
Informationen zu Öffnungs-/
Servicezeiten und zum Online- Terminvereinbarungstool
finden Sie auf der Homepage: www.finanzamt.nrw.deKonto
BBk eh Dortmund -alt-
Kontoinhaber:
Finanzamt Steinfurt
IBAN DE71 4400 0000 0040 3015 00
BIC MARKDEF1440

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Bei Zusendung durch einfachen Brief außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.